

Friedhofsordnung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Benutzung und Verwaltung der städtischen Friedhöfe

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verwaltung der Friedhöfe
- § 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 Bestattungen
- § 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Totenruhe und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Verlegung von Grabstätten
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Maße bei freier Gestaltung
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Beisetzung von Aschen

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 21 Wahlmöglichkeiten
- § 22 Gestaltungsvorschriften für Grabmale
- § 23 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 24 Zustimmungserfordernis
- § 25 Anlieferung
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Allgemeines
- § 30 Vernachlässigung

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 31 Benutzung der Leichenhallen
- § 32 Trauerfeiern

VIII. Schlußvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Zuwiderhandlungen und Zwangsmittel
- § 36 Rechtsbehelfe
- § 37 Gebühren
- § 38 Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.09.2012 (GVBl. I S. 290) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in der Sitzung vom 23. Mai 2013 folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Kreisstadt Homberg (Efze) in ihrem jeweiligen Umfang gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen

- a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Kreisstadt Homberg (Efze) waren oder
- b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte hatten,
- c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Kreisstadt Homberg (Efze) beigesetzt werden oder
- d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder
- e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.

(2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Trauerfeierlichkeiten, die Andacht der Hinterbliebenen und der Besucher dürfen nicht gestört werden. Im übrigen sind die Anordnungen des Friedhofspersonals zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern, oder sich sportlich zu betätigen
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- j) die Nutzung von Wasserzapfstellen und Abfallbehältern zu anderen Zwecken als zur Pflege der Grabanlagen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zugelassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aussichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahre ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl-, Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgpflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (3) Der maximal zulässige Durchmesser einer Überurne beträgt 0,25 m. Übergrößen sind der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofpersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Toten beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Für Aschen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 13 Totenruhe und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. In der Zustimmung, die mit Auflagen versehen werden kann, ist der Zeitpunkt der Umbettung zu regeln. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die oder der jeweilige(n) Nutzungsberechtigte(n).
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat die Antragsstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Homberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Erdrasengräber
 - d) Anonyme Erdbestattungsgrabstätten,
 - e) Anonyme Erdbestattungsgrabstätten mit zentralem Gedenkstein,
 - f) Urnenreihengrabstätten,
 - g) Urnenwahlgrabstätten,
 - h) Anonyme Urnengrabstätten mit zentralem Gedenkstein,
 - i) Anonyme Urnenreihengrabstätten.
 - j) Friedparkurnengräber
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

§ 16 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Grabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Grabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Gräber für Verstorbene bis zu vollendeten 5. Lebensjahr ab
Länge 1,40 m, Breite 0,70 m, Tiefe 1,50 m
- b) Gräber für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
Länge 2,20 m, Breite 0,90 m, Tiefe 1,70 m.

(4) Die fertigen Grabstätten (Grabbeete) müssen folgenden Abmessungen entsprechen:

- Zu 3 a) Länge: 1,20 m, Breite 0,60 m,
- zu 3 b) Länge: 1,80 m, Breite 0,80 m.

(5) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. In Ausnahmefällen können

- a) zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder
- b) zu der Leiche eines verstorbenen Elternteiles auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes beigesetzt werden, wenn im Falle b) die Ruhezeit der Kleinstkinderleiche die der Leiche des Erwachsenen nicht übersteigt.

(6) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(7) Schon beim Empfang der Grabanweisung soll die/der Nutzungsberechtigte(n) für den Fall ihres/seines Ablebens ihren/seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,

- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die/der Älteste Nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(8) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 7 Satz 2 übertragen; dies bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 7 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 17 Maße bei freier Gestaltung

Gräber haben in den Bereichen mit freier Gestaltung folgende Maße (einschl. einer Einfassung):

- a) Gräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,40 m, Breite: 0,70 m, Tiefe: 1,50 m
- b) Einzelgräber/Wahlgräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,20 m, Breite: 0,90 m, Tiefe: 1,70 m
- c) Wahldoppelgräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,20 m, Breite: 2,20 m, Tiefe: 1,70 m

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine ein- oder mehrstellige Grabstätte für Erdbeisetzungen oder eine Grabstätte deren Lage mit der/dem Erwerber (in) abgestimmt wird. Wahlgrabstätten können erst bei Eintritt eines Beisetzungsfalles oder von Personen erworben werden, die das 70. Lebensjahr erreicht haben. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur bis zur Höchstzeit von 30 Jahren und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich; bei Urnenwahlgrabstätten bis zur Höchstzeit von 20 Jahren. Der Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten kann abgelehnt werden, insbesondere wenn eine Schließung bzw. Entwidmung gem. § 5 beabsichtigt ist.

(2) Die in § 16 Abs. 3 und 4 bzw. § 17 angegebenen Maße gelten entsprechend.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungs-urkunde.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die/der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich – falls sie/er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll(en) die/der Erwerber für den Fall ihres/seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der/des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, gilt § 16 Abs. 7 Satz 2 und 3 ent-

sprechend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keine(r) der Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf Personen aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; dies bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jede(r) Rechtsnachfolger(in) hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Abs. 7 und 8 entsprechend.

(10) Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden; bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 19 Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) anonymen Urnengrabstätten
- d) Grabstätten für Erdbeisetzungen
- e) Friedparkflächen

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu vier Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit der/dem Erwerber/in bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Friedparkflächen, Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenstätte. Eine Urnenwahlgrabstätte ist auch die Beisetzung in einem Erdgrab.

(4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(5) Für Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten werden folgende Maße festgelegt:

Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m, Tiefe: 1,00 m.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m und der zwischen den einzelnen Reihen 1,00 m.

(6) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jeder Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 23 und 29 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und die Gefühle anderer nicht verletzt werden.

§ 21 Wahlmöglichkeiten

(1) Für den Friedhof „Auf den Berglöchern“ (alter Friedhof), für den an diesen angrenzenden unteren Teil des Friedhofes „Hinter dem Schlossberg“ (ab Feld M und ab Urnenfeld 3) und für die Friedhöfe in den Stadtteilen wird für alle Grabstätten eine freie Gestaltung und Bepflanzung zugelassen, soweit § 29 Abs. 1 nicht entgegensteht.

(2) Für den Friedhof „Hinter dem Schlossberg“ gelten für die Felder D, E, F, G, H, I, K, L einschließlich der Urnenfelder 1 und 2 die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 23 und des § 29 Abs. 2 Satz 3.

§ 22 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden; sie müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.

(2) Für die Errichtung oder Änderung von Grabmalen gilt § 24 entsprechend.

§ 23 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur natürliche Gesteine (wie z.B. Marmor, Granit, Kalkstein, Sandstein), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
- b) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- c) Flächen dürfen keine Umrandungen haben.
- d) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- e) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.
- f) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

(5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) auf Reihengrabstätten | bis 0,50 qm Ansichtsfläche |
| b) auf einstelligen Wahlgrabstätten | bis 0,50 qm Ansichtsfläche |
| c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten | bis 0,90 qm Ansichtsfläche |
| d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen. | |

Stehende Grabmale müssen mindestens 18 cm stark sein. In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:

- a) auf Urnenreihengrabstätten bis 0,30 qm Ansichtsfläche
- b) auf Urnenwahlgrabstätten bis 0,35 qm Ansichtsfläche
- c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den vom Magistrat (Friedhofsverwaltung) nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale müssen mindestens 30 cm stark sein und eine quadratische Ansichtsfläche haben.

(7) In den Belegungsplänen können für die Grabmale andere Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden. Für Rasengräber können abweichende Regelungen erfolgen.

(8) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 7 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 7 hinausgehend Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführungen stellen.

§ 24

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Abdeckungen und Einfassungen bedarf für alle Friedhöfe der Kreisstadt Homberg (Efze) der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; die/der Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- c) Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.

§ 25 Anlieferung

Das Anliefern der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen, damit diese sie durch einen Beauftragten noch vor ihrer Errichtung überprüfen lassen kann.

Dabei sind vorzulegen:

- a) der genehmigte Entwurf,
- b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale sind entsprechend den Regeln der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal 2012) in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.

(2) Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 24 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

(3) Bei der Belegung einer Grabstätte ist ein vorhandenes Grabmal und eine vorhandene Einfassung, gegebenenfalls einschließlich des Fundamentes, vor Beginn des Grabaushubes abzubauen.

(4) Wenn wegen einer Beisetzung, nach Festlegung der Friedhofsverwaltung, Grabmale und/oder Einfassungen von Nachbargrabstätten abgehoben werden müssen, ist das von den veranlassenden Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Die Nutzungsberechtigten der betroffenen Nachbargrabstätten sind rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 27 Unterhaltung, Standsicherheit

(1) Die Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von

Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 28 Entfernung

(1) Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

VI.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen (Gruben, Sammelbehälter) abzulegen.

(2) Die Grabhügel und ihre Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass keine Beeinträchtigung anderer Grabstätten und der öffentlichen Anlagen und Wege erfolgt. Die Bepflanzung darf nicht höher sein als 1,50 Meter.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte, in den Fällen des § 14 Abs. 2, Buchstabe c, d, g, h, die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts, hergerichtet sein.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(7) Die Pflege und Unterhaltung der Zwischenstreifen zwischen den Grabstätten obliegt den Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grabstätten.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, Belegungspläne zu erlassen, die Bestimmungen über die Anlegung, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten treffen.

§ 30 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Nutzungsberechtigte (n) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die/der Nutzungsberechtigte (n) nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte auf Dauer von drei Monaten.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen.

(3) Die/der Nutzungsberechtigte (n) ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie/ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatzes 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 hinzuweisen.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist ohne Ankündigung beseitigen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheimes oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.

(3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung von den Pietäten endgültig zu schließen.

(4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Andere Zeiten sind vorher abzusprechen.

(3) Ort und Zeiten der Bestattungen und Trauerfeiern werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

(1) Für Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen, über welche bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt war, finden für die Nutzungszeit und die Gestaltung die bisherigen Vorschriften Anwendung.

(2) Im übrigen gilt diese Friedhofsordnung.

§ 34 Haftung

Die Stadt Homberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Homberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.

§ 35 Zuwiderhandlungen und Zwangsmittel

(1) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Satzung enthaltenen Gebote oder Verbote können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung, findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist der Magistrat.

(2) Die Beachtung der Vorschriften dieser Satzung kann mit Zwangsmitteln nach dem Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung, durchgesetzt werden; die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung.

§ 36
Rechtsbehelfe

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen auf Grund dieser Friedhofsordnung stehen dem Betroffenen die Rechtsbehelfe nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, zu.

§ 37
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Homberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Homberg über die Benutzung und Verwaltung der städtischen Friedhöfe (Friedhofsordnung) vom 13.02.2006, einschl. Änderungen, außer Kraft.

34576 Homberg (Efze), den 27. Mai 2013

Der Magistrat



(Siegel)

Martin Wagner
Bürgermeister